Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 28. Frankfurt a. O., den 10. Juli 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 57. enthält: (Nr. 6691.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27. Ziffer 2 der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

(Nr. 6692.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6693.) Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

(Nr. 6694.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirektionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

(Nr. 6695.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Nr. 58. enthält: (Nr. 6696.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Nr. 59. enthält: (Nr. 6697.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27. und 30. April 1867.

(Nr. 6698.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayrischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

1. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1867.

II. Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nr. 6643, 6644, 6645 (Ges.-Samml. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27/30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe;
b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
c. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15. Juli dieses Jahres ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 2. Juli 1867.

III. 11892. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 5. Juli 1867.

III. Die öffentliche allgemeine Schutzpocken-Impfung ist auch im Jahre 1866 in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks nach den Vorschriften des von uns unterm 16. November 1852 erlassenen Regu-

latios zur Ausführung gebracht worden und hat das günstige Resultat geliefert, daß überhaupt 29822 Neugeborne mit vollständigem Erfolg geimpft worden sind.

Wir nehmen daher gern abermals Veranlassung, die bei dieser wohlthätigen Sanitäts-Angelegenheit bewiesene erfolgreiche Thätigkeit der Impfärzte, so wie die fördernde Mitwirkung der Kreis- und Ortsbehörden hierdurch belobigend anzuerkennen. Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg Geimpften ist folgende: 1) Arnswalde 1351, 2) Calau 1166, 3) Cottbus 1795, 4) Crossen 1738, 5) Friedeberg i. N. 1751, 6) Guben 1629, 7) Königsberg i. N. 2730, 8) Landsberg a. W. 2522, 9) Lebus 2910, 10) Lübben 980, 11) Luckau 1787, 12) Soldin 1501, 13) Sorau 2239, 14) Spremberg 708, 15) Sternberg 2712, 16) Züllichau 1313, 17) Stadt Frankfurt a. O. 990, Summa 29822.

Frankfurt a. O., den 3. Juli 1867.

IV. Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen.

Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises. 1.	des Grundstücks. 2.	des Erwerbers. 3.	des künftigen Gemeindeverbandes. 4.
Königsberg i. N.	Parzelle von 66 □Rth. von der fiskalischen Dorfaue zu Altenkirchen	Bauergutsbesitzer Friedrich Masche zu Altenkirchen	Communalverband der Dorfgemeinde zu Altenkirchen.
desgleichen	Parzelle von 6 □Rth. von der fiskalischen Dorfaue zu Altenkirchen	Bauergutsbesitzer Eduard Mecklenburg zu Altenkirchen	desgleichen.
Lebus	Parzelle von 46½ □Fuß von der fiskalischen Dorfaue zu Briesen	Dorfgemeinde zu Briesen	Communalverband der Dorfgemeinde zu Briesen.
desgleichen	eine Parzelle von 84 □Fuß von dem sogenannten alten Kirchplatz der Gemeinde zu Briesen	Domainen-Fiscus	fiskalischer Communalverband.
Sorau	Ackerparzelle von 121 □Rth. Größe von den Ländereien der Domaine Nieder-Ullersdorf	der vormalige Domainenpächter von François	Communalverband der Dorfgemeinde Nieder-Ullersdorf.
desgleichen	die von der Feldmark der Domaine Nieder-Ullersdorf begrenzte sogenannte Herrmanns-Wiese von 121 □Rth Größe, bisher zum Dorfgemeindebezirk Nieder-Ullersdorf gehörig	Domainen-Fiscus	fiskalischer Verband der Domaine Nieder-Ullersdorf.

von den bisherigen Communalverbänden (Colonne 2) abgezweigt und den in der letzten Colonne bezeichneten Gemeindeverbänden einverleibt worden sind. Frankfurt a. O., den 26. Juni 1867.

V. Die in Hannover domicilirende Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das vormalige Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig ist auf Grund ihrer Statuten vom Jahre 1863 nebst dazu gehörigen Nachtrages vom 8. Juli 1865 zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate mit Ausnahme der neuerworbenen Landestheile zugelassen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. O., den 30. Juni 1867.

VI. Mit Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen, zuletzt diejenige vom 29. Januar v. J., Amtsblatt pro 1866 Seite 50, wird ferner die Privat-Feuer-Societät zu Burg, Kreis Cottbus,

als eine solche bezeichnet, bei welcher die Versicherung von Gebäuden auf Grundstücken zu Burg-Dorf, Kauper und Colonie, die dem Domainen-Fiskus rentenpflichtig sind, gegen Feuersgefahr erfolgen kann.

Frankfurt a. O., den 3. Juli 1867.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Oberförster Ewald zu Hohenwalde bei seinem Rücktritt in den Ruhestand den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den als Spezial-Commissarius beschäftigten Regierungs-Assessor Wedding hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die als Spezial-Commissarien beschäftigten Regierungs-Assessoren Zimmermann zu Lübben und Kette zu Landsberg a. W. zu Regierungs-Räthen zu ernennen. Frankfurt a. O., den 4. Juli 1867.

Der Regierungs Präsident. J. V.: Frhr. v. Schlotheim.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind die Candidaten 1) Carl Friedrich Otto Brennekam aus Berlin, 2) Robert Adolph Kroehne aus Phöben, 3) Adolph Julius Müller aus Perleberg, 4) Johann Friedrich Traugott Scherwinsky aus Reppen, 5) Carl Christoph August Schulze aus Vehlin, 6) Theodor David Zeeller aus Altdöbern, 7) Johannes Carl Funcke aus Fürstenwerder, 8) Eduard Albert Knauert aus Neustadt E/W., 9) Heinrich Rudolf Mücke aus Finsterwalde, 10) Friedrich Wilhelm Theodor Pichler aus Cottbus für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 4. Juli 1867. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Apotheker I. Klasse Ferdinand Kaumann hat die Wichmannsche Apotheke zu Frankfurt a. O. käuflich erworben.

Der Apotheker Heinrich Gotthilf Otto Voigt hat die concessionirte Apotheke zu Ziebingen käuflich erworben.

Nachweisung der im Monat Juni cr. erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1. Johann Gustav Albert Kabelitz zum Küster und Lehrer in Grüneberg, Ephorie Soldin; 2. Wilhelm Ostwald zum Küster und Lehrer in Zerkwitz, Ephorie Calau; 3. Samuel Wandrey zum Lehrer in Ratzdorf, Ephorie Guben; 4. Johann Friedrich Wilhelm Kossert zum Küster und Lehrer in Hauswerder, Ephorie Soldin; 5. Gustav Leberecht Mahling zum Lehrer in Weißagk, Ephorie Calau; 6. Carl Müller zum Elementarlehrer an der Gubener Vorstadtschule in Frankfurt a. O.; 7. Gottlieb Edmund Kienast zum Lehrer in Neuzelle, Ephorie Guben; 8. Heinrich Theodor Brüß zum 3. Lehrer an der Nebenschule in Berlinchen, Ephorie Soldin; 9. Theodor Bleese zum Lehrer der 1. Mädchenklasse in Bernstein, Ephorie Soldin; 10. Hermann Puff zum 2. Lehrer in Schermeisel, Ephorie Sternberg I.; 11. Friedrich Wilhelm Waldow provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 12. Ferdinand Zehrendt provisorisch zum Lehrer an der Hauptschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen; 13. Gustav Waetzoldt zum Lehrer an der Neberschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen; 14. Christian Lehmann provisorisch zum Lehrer in Drieschnitz und Casel, Ephorie Cottbus; 15. Christian Lattke provisorisch zum 2. Lehrer in Werben, Ephorie Cottbus; 16. Hermann Graeber provisorisch zum Zeichnen-, Schreib- und Elementarlehrer an der höhern Bürgerschule in Fürstenwalde; 17. Adolf Frost provisorisch zum 3. Lehrer in Königswalde, Ephorie Sternberg I.; 18. Ernst Oskar Albin provisorisch zum Küster und Lehrer in Johanniswunsch, Ephorie Landsberg; 19. Carl Andreas Schäfer provisorisch zum Lehrer in Lindwerder, Ephorie Landsberg; 20. Carl Friedrich August Noack provisorisch zum 2. Lehrer an der Freischule in Friedeberg; 21. August Rückmann provisorisch zum Lehrer in Rehnedorf, Ephorie Calau; 22. Emil August Rosenthal provisorisch zum Elementarlehrer an der Lebuser Vorstadtschule in Frankfurt a. O.; 23. Hugo Gustav Adolf Tille provisorisch zum 9. Lehrer in Reppen, Ephorie Sternberg II.; 24. Gustav Leonhard Korthals provisorisch zum Küster und Lehrer in Rohrbeck, Ephorie Arnswalde; 25. Heinrich August Herke provisorisch zum Lehrer in Syrau, Ephorie Sorau.

Der bisher provisorisch als dritter Knabenlehrer an der Elementarschule zu Bärwalde angestellte Lehrer Johann Wilhelm August Gloatz ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

Für den 1. Bezirk der Stadt Soldin ist der Kreisgerichts-Sekretair a. D. Robert Sommerfeldt daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Sommerfeld ist der Tuchfabrikant August Senftleben daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lademeister Rumbaur in Sorau ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungsbezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheilen des preußischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Königlich Bayerschen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent

auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekink zu Düsseldorf unter dem 12 April 1866 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

2. Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

3. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

4. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1865 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln

ist aufgehoben.

5. Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Tröltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

6. Das dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

7. Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent

auf eine neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben. Frankfurt a. O., den 2. Juli 1867. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle in Groß-Drenzig, Diözese Guben, Königlicher Collatur, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. vacant. Frankfurt a. O., den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Rektor- und Nachmittags-Predigerstelle in Dobrilugk, Diözese gleichen Namens, Königlichen Patronats, wird zum 1. Oktober d. J. durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant.

Frankfurt a. O., den 8. Juli 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Die zu Cüstrin auf dem Bahnhofe der Königlichen Ostbahn im Jahre 1864 eingerichtete Königliche Kohlenverkaufsstation wird mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben. Zur Erleichterung für die Kohlenabnehmer ist den Herren Carl und Herrmann Ouvrier zu Cüstrin (Firma: W. Ph. Ouvrier) der Vertrieb von Steinkohlen aus den beiden fiskalischen Steinkohlenbergwerken König bei Königshütte und Königin-Louise bei Zabrze in Oberschlesien, für die Eisenbahnstationen Cüstrin, Podelzig, Goltzow und Gusow, zu den auf diesen Bergwerken geltenden jeweiligen Verkaufspreisen, welchen noch der tarifmäßige Frachtsatz hinzutritt, übertragen worden. Außerdem nehmen Bestellungen an: für die Königsgrube: die Königliche Berginspektion zu Königshütte, für die Königin-Louise-Grube: die Königliche Berginspektion zu Zabrze.

Breslau, den 20. Juni 1867.
Königliches Oberbergamt.

Bromberg, den 20. Juni 1867.
Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Bekanntmachung. Von Dienstag den 25. d. Mts. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris wöchentlich Zwei Extrazüge und zwar Dienstags und Freitags früh ½9 Uhr von Berlin nach Paris befördert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwoch wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 9 Uhr 25 Minuten in Berlin ein. Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Otloczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Thlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen. Die Billets haben 31 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft. Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retourbillets mit 6wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15. d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 24. Juni 1867.
Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Mittelst Verfügung des Herrn Handels-Ministers wird in Anwendung des im Staatsanzeiger abgedruckten neuen Reglements die interne telegraphische Correspondenz auch auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Gebirgsbahn in der Art ermäßigt, daß an Stelle der jetzigen Einheitssätze von

8 Sgr. für die 1. Zone, 10 Sgr. für die 2. Zone und 16 Sgr. für die 3. Zone

die Sätze von 5 Sgr., 10 Sgr. und 15 Sgr. treten.

Berlin, den 1. Juli 1867. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.